

06.02.01**Empfehlungen**
der AusschüsseR - FJ - FSzu **Punkt ...** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung

Der federführende Rechtsausschuss (R),

der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ) und

der Ausschuss für Familie und Senioren (FS)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

FJ 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 GewSchG)

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind die Wörter "aufhalten muss" durch das Wort "aufhält" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut der Norm kann dem Täter untersagt werden, zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhalten muss. Es sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben sein, die verletzte Person an Orten, die sie nicht verpflichtend aufsuchen muss (beispielsweise in ihrer Freizeit), vor Kontaktaufnahme des Täters zu schützen.

(noch Ziffer 1)

Durch die vorgeschlagene Formulierung hat außerdem nicht mehr das Gericht darüber zu befinden, an welchen Orten für die verletzte Person eine Notwendigkeit zum Aufenthalt besteht und an welchen dieses nicht der Fall ist.

R 2. Zu Artikel 1 (§ 1 GewSchG)

Der Bundesrat hält es für geboten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Inhalt des § 1 GewSchG in materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Bestimmungen zu trennen.

Begründung:

Auch wenn es in der Begründung des Gesetzentwurfs wiederholt heißt, § 1 GewSchG sei eine verfahrensrechtliche Regelung zur Durchsetzung ohnehin bestehender materiell-rechtlicher Unterlassungsansprüche (Allgemeiner Teil Abschnitt D. I. Nr. 1 Abs. 3; D. I. Nr. 3; Einzelbegründung zu Artikel 1), handelt es sich nach der Fassung der Vorschrift auch um materiell-rechtliche Normen; so stimmt in § 1 Abs. 1 GewSchG Satz 1 im ersten Teil weitgehend mit dem Tatbestandsteil des § 823 Abs. 1 BGB überein, und Satz 3 regelt nach seinem Inhalt nicht ein gerichtliches Verfahren, sondern bestimmt die Rechtsfolgen des in Satz 3 enthaltenen Tatbestandes. Auch der letzte Halbsatz des Absatzes 1 Satz 3 enthält eine materiell-rechtliche Einschränkung.

Damit das Ziel des Entwurfs erreicht wird und bei der Handhabung keine Unklarheiten entstehen, ist es notwendig, materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Normen zu trennen und jeweils als solche zu formulieren.

R 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 GewSchG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 2 ist in den Sätzen 2 und 3 jeweils das Wort "sechs" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zuweisungsfrist in § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 GewSchG-E ist unangemessen lang. Es begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung, an der der Verletzte weder durch Mietvertrag noch durch Eigentum berechtigt ist, für einen Zeitraum von sechs Mo-

(noch Ziffer 3)

naten, der sogar nochmals um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden kann, möglich ist. Bei einer guten Wohnraumversorgung ist eine Zuweisungsfrist von bis zu einem Jahr, innerhalb derer der Ausgewiesene von der durch Artikel 14 Abs. 1 GG und Artikel 13 Abs. 1 und 7 GG geschützten Nutzung ausgeschlossen ist, gerade im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigen. Dies zeigt ein Vergleich mit dem Wohnraummietrecht; dort ist die Kündigung eines Mietverhältnisses mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

R
FJ

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 GewSchG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 Nr. 2 sind nach dem Wort "verlangt" die Wörter", sofern sie hieran nicht ohne ihr Verschulden gehindert war," einzufügen.

Begründung:

Der an sich zu begrüßende Ausschluss des Anspruchs auf Wohnungsüberlassung im Falle der Nichtgeltendmachung innerhalb von drei Monaten nach der Tat als grundsätzlich ausreichende Bedenkzeit könnte im Einzelfall zu unangemessenen Ergebnissen führen, etwa wenn sich das Opfer einer Gewalttat ohne Bewusstsein im Krankenhaus befindet. Für diese Fälle soll dadurch Vorsorge getroffen werden, dass dem Opfer die Möglichkeit der Geltendmachung unverschuldeter Hinderungsgründe verbleibt.

R
FJ

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 GewSchG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 4 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen: "insbesondere ein Mietverhältnis zu kündigen oder die Wohnung zu verkaufen."

Begründung:

Nach § 2 Abs. 4 GewSchG hat der Täter während der Dauer der Überlassung alles zu unterlassen hat, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungsrechtes zu erschweren oder zu vereiteln. Diese unbestimmte Regelung führt dazu, dass sie durch ein konkretes gerichtliches Verbot ausgefüllt werden muss. Hieran

(noch Ziffer 5)

ist nachteilig, dass diese Anordnungen nur auf einen entsprechenden Antrag der Verletzten hin erlassen werden können und nicht hinreichend deutlich ist, wann ein Rechtsschutzbedürfnis für einen solchen Antrag vorliegt. Verbleibt z.B. die Lebensgefährtin in der allein vom Täter angemieteten Wohnung, so wird letzterer der Frau nicht gerade ankündigen, wenn er beabsichtigt, das Mietverhältnis für die Wohnung zu kündigen. Allein dann dürfte aber erst ein Rechtsschutzbedürfnis für ein Kündigungsverbot bestehen. Ist die Kündigung ohne Wissen der Frau ausgesprochen worden, ist es für Anordnungen gemäß § 2 Abs. 4 GewSchG zu spät.

Darüber hinaus ist die gewählte Konstruktion der relativen Unwirksamkeit gemäß §§ 135, 136 BGB zumindest im Fall der Kündigung eines Mietverhältnisses unglücklich, da mit ihr zahlreiche - mietrechtlich kaum zu lösende - Fragen auftreten. Kündigt der Täter und Alleinmieter die Wohnung trotz eines bestehenden gerichtlichen Kündigungsverbot, ist diese Kündigung nur im Verhältnis zu der in der Wohnung verbleibenden Frau unwirksam. Gegenüber dem Vermieter ist das Mietverhältnis für den Täter beendet. Dies hat z.B. zur Folge, dass der Vermieter keinen Vertragspartner und damit auch keinen Mietzinsschuldner mehr hat und die Verjährung für Ansprüche des Mieters zu laufen beginnt. Zur Klarstellung der Situation sollte eingefügt werden, dass eine Kündigung des Mietverhältnisses oder der Verkauf der Wohnung durch den Verletzten unwirksam ist. Eine dennoch ausgesprochene Kündigung oder ein Kaufvertrag ist in diesem Fall gemäß § 134 BGB nichtig.

R
FJ 6. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 6 Satz 2 GewSchG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 6 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist."

Begründung:

Anders als bei einer Verletzung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG kann im Falle einer Drohung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GewSchG die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung nur zur Vermeidung einer unbilligen Härte verlangt werden. Ein insofern maßgeblicher Gesichtspunkt ist die Beeinträchtigung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern. Er verdient es wie in § 1361b Abs. 1 Satz 2 BGB-E für die Beantwortung der Frage, wann eine unbillige Härte angenommen werden kann, normativ besonders hervorgehoben zu werden. Denn das Kindeswohl ist zu wahren und unabhängig davon mit zu berücksichtigen, ob gleichzeitig eine eheliche Verbindung besteht.

R 7. Zu Artikel 1 (§ 4 GewSchG)

In Artikel 1 § 4 ist nach dem Wort "einer" das Wort "bestimmten" einzufügen.

Begründung:

Das strafbare Verhalten nach der genannten Vorschrift erhält seine genaueren Konturen erst durch den Inhalt der vollstreckbaren zivilgerichtlichen Anordnung nach § 1 Abs. 1 oder 3 GewSchG, die das verbotene oder verlangte Verhalten beschreibt; es handelt sich bei dieser Strafvorschrift um eine Blankettvorschrift. Im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG erscheint es geboten, den Tatbestand entsprechend der Regelung in § 145a StGB auf Zuwiderhandlungen gegen hinreichend bestimmte zivilgerichtliche Anordnungen zu beschränken.

R 8. Zu Artikel 1 (§ 4 GewSchG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, dass im Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen gerichtliche Schutzanordnungen nicht zu prüfen ist, ob diese rechtmäßig ergangen sind.

Begründung:

In der Begründung zu § 4 GewSchG ist ausgeführt, dass der Straftatbestand dieser Vorschrift nicht erfüllt sei, wenn sich bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der zivilgerichtlichen Anordnung durch das Strafgericht herausstelle, dass sie nicht hätte ergehen dürfen, etwa weil der Anordnungsgegner die der Anordnung zu Grunde liegende Tat nicht begangen habe. Dies begegnet Bedenken im Hinblick auf die Praktikabilität der Vorschrift. Dem Anordnungsgegner, der der Auffassung ist, eine derartige zivilgerichtliche Anordnung sei nicht rechtmäßig ergangen, ist es zuzumuten, gegen diese Entscheidung vor den Zivilgerichten vorzugehen.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 87, 399), wonach Verstöße gegen verwaltungsbehördliche Auflösungsverfügungen nach dem Versammlungsgesetz nicht ohne Rücksicht auf deren Rechtmäßigkeit gehandelt werden dürfen, ist hier nicht einschlägig. Die vorliegende Strafvorschrift knüpft wie § 145a StGB an eine gerichtliche Entscheidung, nicht an eine verwaltungsbehördliche Entscheidung an.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ein Einschreiten der Polizei wegen einer bevorstehenden oder erfolgten Zuwiderhandlung gegen eine vollstreckbare zivilgerichtliche Anordnung erschwert würde, wenn im

(noch Ziffer 8)

Strafverfahren regelmäßig die Rechtmäßigkeit der zivilgerichtlichen Anordnung überprüft werden müsste. Denn folgerichtig müsste die Überprüfbarkeit auch für Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Polizei wie Platzverweise oder Unterbindungsgewahrsam gelten. Dies bedeutet aber, dass sich auch die Polizei über die Rechtmäßigkeit der zivilgerichtlichen Anordnung vergewissern müsste.

Es sollte deshalb klargestellt werden, dass das Strafgericht bei der Anwendung der genannten Strafvorschrift nicht überprüfen kann, ob die vollstreckbare gerichtliche Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3 GewSchG rechtmäßig ergangen ist, sondern lediglich, ob sie wirksam ergangen ist.

R
FJ

9. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1361b Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 2 Nr. 1 § 1361b Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "in der Regel" zu streichen.

Begründung:

Wie die Begründung des Entwurfs zutreffend anführt (S. 79), haben die Ergebnisse der u.a. vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung von Vaskovics und Buba gezeigt, dass der Schutz des verletzten Ehegatten bei einem Getrenntleben in derselben Wohnung nicht gewährleistet werden kann, sondern Anlass für neue, in körperlichen Misshandlungen endende Konflikte bietet. Deshalb sollte angesichts der gerade im Krisenfall sehr begrenzten forensischen Prognosemöglichkeiten und vor allem mit Rücksicht auf das Opfer ihm auf sein Verlangen die Ehewohnung zugewiesen werden, um die sich aus der Zuweisung eines Teils der Wohnung ergebenden Gefährdungen nicht mehr zuzulassen. Diese Konsequenz ist in dem die Zuweisung der gesamten Wohnung zwingend vorsehenden § 2 GewSchG bereits gezogen worden (vgl. auch S. 42 der Begründung). Für eine abweichende Regelung in Zusammenhang mit der Ehewohnung ist angesichts der im Übrigen gleichen Voraussetzungen keine Rechtfertigung ersichtlich.

R
FJ

10. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1361b Abs. 4 BGB)

In Artikel 2 Nr. 1 § 1361b Abs. 4 ist das Wort "unwiderleglich" zu streichen.

(noch Ziffer 10)

Begründung:

Die in § 1361b Abs. 4 BGB-E vorgesehene unwiderlegliche Vermutung, die fehlende Bekundung einer Rückkehrabsicht binnen sechs Monaten spreche für die Überlassung des alleinigen Nutzungsrechts, führt ohne die Streichung zu Ergebnissen, die im Einzelfall unangemessen wären, etwa wenn so dem längere Zeit im Krankenhaus befindlichen Opfer einer Gewalttat die Rückkehr in die Wohnung unter allen Umständen abgeschnitten wäre. Dieses Ergebnis könnte ebenso inakzeptabel im Hinblick auf den Täter erscheinen, der nach seiner Tat erzwungenermaßen oder sogar freiwillig weicht, in der Folge unverschuldet aber keine Gelegenheit hat, seine Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten zu bekunden.

Im Übrigen ist teilweise unklar, welche Tragweite der im Entwurf vorgeschlagenen unwiderleglichen Vermutung zukommen soll, da die Frage nach dem Verhältnis zu den §§ 3 ff. HausratsVO, also der Verbindlichkeit der Nutzungsüberlassung für die Wohnungszuweisung im Falle der Scheidung, soweit erkennbar, offen geblieben ist.

R
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12

11. Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 49a wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(noch Ziffer 11)

"(2) Das Familiengericht kann das Jugendamt in Verfahren über die Überlassung der Ehewohnung (§ 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. Vor einer ablehnenden Entscheidung soll das Jugendamt angehört werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach § 64a wird folgender § 64b eingefügt:

<Text wie Gesetzentwurf>'

Begründung:

Der Entwurf sieht keine Beteiligung des Jugendamtes vor Entscheidungen über die Überlassung der Ehewohnung gemäß § 1361b Abs. 1 BGB oder vor Anordnungen nach § 2 GewSchG vor, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben.

Dies ist in der Regel bedenkenfrei, wenn das Familiengericht beabsichtigt, antragsgemäß einem Ehegatten die Ehewohnung zur Vermeidung einer unbilligen Härte zuzuweisen, insbesondere dann, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Dasselbe gilt, wenn das Gericht dem Verlangen der verletzten Person auf Überlassung der bisher gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung entsprechen will. Eine zwingende Anhörung des Jugendamtes könnte dann allenfalls in manchen Fällen das Verfahren verzögern, ohne dass wesentliche Erkenntnisgewinne für das Gericht zu erwarten wären. Gleichwohl empfiehlt es sich, mit der Einführung einer "Kann"-Vorschrift zu verdeutlichen, dass das Familiengericht im Zweifel auf die fachliche Kompetenz des Jugendamtes bei der Beurteilung des Sachverhalts zurückgreifen sollte.

Will hingegen das Familiengericht die beantragte Zuweisung der Wohnung nach den genannten Vorschriften ablehnen, ist die vorherige Einschaltung des Jugendamtes in der Regel geboten. Dieses kann angesichts seines gesetzlichen Auftrags im Rahmen des staatlichen Wächteramts und durch die Kooperation der mit Fällen der häuslichen Gewalt befassten Stellen, insbesondere der Polizei, möglicherweise auch über für die richterliche Entscheidung wesentliche Informationen und Einschätzungen über die Gewaltopfer und deren familiäres Umfeld verfügen. Auf Grund teilweise bestehender landesrechtlicher Regelungen hat die Polizei bei Einschreiten gegen Gewalt in Familie und Partnerschaft das Jugendamt von Fällen häuslicher Gewalt immer dann zu verständigen, wenn Kinder mittelbar oder unmittelbar von der Gewalt betroffen sind. Soweit Kinder im gemeinsamen Haushalt mit dem Gewaltopfer und dem

(noch Ziffer 11)

Täter leben, steht zu erwarten, dass das Jugendamt Kenntnis von möglicherweise bereits vorangegangenen gewalttätigen Vorfällen und der familiären bzw. häuslichen Situation der beteiligten Erwachsenen und Kinder hat.

Außerdem kann das Jugendamt in den hier in Rede stehenden Fällen durch frühzeitige Einschaltung angemessene Hilfsangebote entwickeln, z. B. auf Beratungsangebote hinweisen.

Deshalb sollte in der Regel das Jugendamt in den Fällen angehört werden, in denen das Gericht auf Grund seines Erkenntnisstandes eine Wohnungszuweisung nach § 1361b BGB-E bzw. eine Anordnung nach § 2 GewSchG abzulehnen beabsichtigt.

FJ
FS
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
11

12. Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 49a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Das Familiengericht soll das Jugendamt in Verfahren über die Überlassung der Ehewohnung (§ 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach § 64a wird folgender § 64b eingefügt:

<Text wie Gesetzentwurf>'

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Vor einer ablehnenden Entscheidung des Familiengerichts bei Wohnungszuweisungen ist es sinnvoll, in den Verfahren, bei denen Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, das Jugendamt zuvor anzuhören, um ein umfassendes Bild zu erhalten. Dies soll die Regelung sicherstellen.

FJ 13. Zu Artikel 5 (§ 64b Abs. 2 Satz 1 FGG)

In Artikel 5 § 64b Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort "Gewaltschutzgesetzes" die Wörter "und § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches" einzufügen.

Begründung:

§ 64b FGG-E trifft eine Reihe von Sonderregeln für das Verfahren nach den §§ 1, 2 GewSchG. Diese Regelungen sind jedoch für Verfahren bei Zuweisung der Ehewohnung gem. § 1361b BGB-E bei Ehegatten mit Trennungsabsicht nicht anwendbar. § 621a ZPO erklärt zwar das FGG für Verfahren auf Zuweisung der Ehewohnung gem. § 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO für anwendbar. Die Regelung des § 64b FGG-E ist aber ausdrücklich auf Anträge nach §§ 1, 2 GewSchG-E beschränkt.

Handelt es sich um einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung wegen des Vorliegens häuslicher Gewalt, besteht aber dasselbe Bedürfnis nach einer Regelung für die Bereiche Zustellung und Vollstreckung. Ansonsten müsste eine verheiratete Frau, die zugleich eine Scheidung wünscht, um die Zustellungs- und Vollstreckungsregelungen des § 64b FGG-E nutzen zu können, sowohl einen Antrag nach § 2 GewSchG also auch einen Antrag gem. § 1361b BGB-E stellen.

Dadurch dass § 64b Abs. 2 und 3 FGG-E als Kann-Regelungen ausgestaltet sind, bleibt gewährleistet, dass in Fällen einer Antragstellung gem. § 1361b BGB-E in Verfahren, die keine häusliche Gewalt zum Gegenstand haben, von diesen Sonderregelungen abgewichen werden kann und eine flexible Nutzung möglich ist.

R
FJ14. Zu Artikel 5 (§ 64b Abs. 3 Satz 1 FGG)

In Artikel 5 § 64b Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Ist ein Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren eingereicht, kann das Familiengericht auf Antrag im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufige Regelungen erlassen."

Begründung:

Die Fassung des Entwurfs lässt nicht hinreichend klar erkennen, dass eine einstweilige Anordnung in Verfahren nach den §§ 1 und 2 GewSchG schon beantragt werden kann, wenn zwar noch kein entsprechendes Hauptsacheverfahren, jedoch ein diesbezüglicher Antrag auf Prozesskostenhilfe eingereicht ist; der Wortlaut von § 64b Abs. 3 Satz 1 FGG-E, wonach das Gericht "in Verfahren nach Absatz 2 Satz 1" einstweilige Anordnungen erlassen kann, legt eher nahe, dass die Anhängigkeit eines Hauptverfahrens vorausgesetzt wird. Für eine gesonderte einstweilige Anordnung besteht jedoch ein Bedürfnis, da die in den §§ 1 und 2 GewSchG normierten Tatbestände nicht nur ausnahmsweise die Erlangung sofortigen Rechtsschutzes, ggf. auch ohne Anhörung des Antragsgegners, erforderlich machen können.

Für die Zuweisung der Ehewohnung wird der Entwurf diesem Bedürfnis bei ansonsten identischer Sachlage zudem bereits gerecht, da § 621g ZPO-E insofern einstweilige Anordnungen nur von einem Antrag auf Prozesskostenhilfe abhängig macht. Ist nicht das Familiengericht, sondern die Prozessabteilung eines Amtsgerichts zuständig, etwa weil die Parteien keinen auf Dauer angelegten Haushalt führen, ist vorläufiger Rechtsschutz ferner in Gestalt der einstweiligen Verfügung gemäß den §§ 935, 940 ZPO ohne anhängiges Hauptsacheverfahren - unabhängig von einem Prozesskostenhilfeantrag - selbst auf Grund derselben Rechtsgrundlage der §§ 1 und 2 GewSchG vorgesehen. Demgemäß spricht für die Änderung neben dem erkennbaren Bedürfnis zugleich der Grundsatz, gleichgelagerte Fälle möglichst auch gleich zu regeln.